

Urs Tanner
Webergasse 17
8200 Schaffhausen

Grosser Stadtrat
E 14.03.2023
Nr. 2

Grossstadtrat
parteilos. links. unabhängig

An den
Grossstadtratspräsidenten
Stadthaus
Safrangasse 8
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, den 14.3.23

Motion: Oeffentlichkeitsprinzip radikal, einfach, transparent & unbürokratisch

Sehr geehrter Her Präsident

Ich war am 24.9.2018 auf der Seite der Verliererinnen und Verlierer; es gab damals eine heftige Klatsche vom Volk: Die Vorlage zum Öffentlichkeitsprinzip war von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Stadt abgelehnt worden. Sie wurde (wahrscheinlich zu Recht) als zu restriktiv wahrgenommen.

Resultat: 4407 Ja zu 6488 Nein-Stimmen bei 10'895 gültigen Stimmen abgelehnt.

Ich denke, man darf auch schlauer werden. Und komme zum Schluss, dass das Oeffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen neu gedacht werden muss; simpel, radikal, unbürokratisch.

Warum nicht vom Kanton Solothurn lernen, wo die Sitzungen des Regierungsrates öffentlich sind?

(Kantonsverfassung Kanton Solothurn, Art. 63

Öffentlichkeit

1 Die Beratungen des Kantonsrates und des Regierungsrates sind öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

2 Das Gesetz regelt das Recht auf Einsichtnahme in amtliche Akten.)

Auch sollen Protokolle der Behörden ohne Antrag proaktiv veröffentlicht werden; es soll kein Antrag mehr gestellt werden müssen.

Die Verfassungsartikel der Stadt SH würden sich wie folgt ändern:

Alt:

*Öffentlichkeit, Information
Art. 21*

1 Rechtsetzungsakte ist zu veröffentlichen und in eine Rechtssammlung aufzunehmen.

2 Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich. Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates sind angemessen zu veröffentlichen.

3 Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie gewähren auf Gesuch hin Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Neu:

**Öffentlichkeit, Information
Art. 21**

1 Rechtsetzungsakte ist zu veröffentlichen und in eine Rechtssammlung aufzunehmen.

2 Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich. Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates sind angemessen zu veröffentlichen.

3 Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 40a neu:

Die Beratungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Antrag: Die Stadtverfassung sei in diesem Sinne anzupassen.

der Motionär

